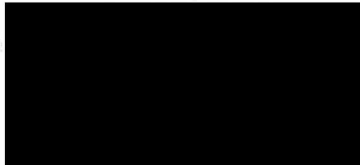


Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Bundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Tel. +49 30 18412-0
Fax +49 30 18412-99099
bfr@bfr.bund.de
www.bfr.bund.de

Ihre Zeichen und Nachrichten vom	Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben	Tel.-Durchwahl/Fax	Datum	Org.-Einheit/Ansprechpartner/in
[#166468] 12.09.2019, 18.10.2019	80-073-01.2019/110 DocID: 10813600	-21799 (Fax)	31.10.2018	Justizariat

**Ihr Antrag nach den Informationszugangsgesetzen vom 12. September 2019
Ihre E-Mail vom 18. Oktober 2019**Sehr geehrte 

auf Ihre o. g. E-Mail nehmen wir wie folgt Stellung.

Zunächst erlauben wir uns den Hinweis, dass unser Bescheid auf den 11. Oktober 2019 datiert ist. Der 12. September 2019 ist der Tag Ihrer Antragstellung.

Zum einen ist es nicht erforderlich, dass die antragstellende Person überhaupt Rechtsgrundlagen benennt. Dies ist – von regelmäßig nicht juristisch bewanderten Personen – nicht zu erwarten. Vielmehr ist es Aufgabe der Behörde, alle in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen zu prüfen, also das Gesetz zu ermitteln, das anwendbar ist. Im Geschäftsbereich des BfR kommen hierfür verschiedene Gesetze in Frage. Welches Gesetz letztlich im Einzelfall anwendbar ist, richtet sich nach der Art der begehrten Information. Hier gilt, dass sowohl das UIG als auch das VIG gegenüber dem IFG spezieller sind. Ist eines dieser beiden Gesetze anwendbar, kommt ein Rückgriff auf das IFG nicht in Betracht. Ebenso verhält es sich zwischen dem UIG und VIG. Letzteres ist wiederum spezieller. Dies ergibt sich auch aus den sehr unterschiedlich geregelten Gebührenverordnungen. Beim UIG gibt es eine Höchstgrenze von 500,00 EUR. Beim VIG ist bis zu einem bestimmten Betrag (des errechneten Verwaltungsaufwandes) der Informationszug ohne Gebühren zu gewähren. Liegt der Verwaltungsaufwand darüber, hat die antragstellende Person dagegen Gebühren in voller Höhe des Verwaltungsaufwandes zu zahlen.

Die Maske, die fragdenstaat für interessierte Antragstellerinnen und Antragsteller zur Verfügung stellt, enthält standardmäßig die Aufzählung „IFG/UIG/VIG“. Hierin kommt aber nicht

die Notwendigkeit der Prüfung nach allen drei Gesetzen zum Ausdruck, sondern vielmehr der Wunsch, keine mögliche Rechtsgrundlage „zu vergessen“. Wir weisen an dieser Stelle aber vorsorglich darauf hin, dass es neben diesen drei Gesetzen auch noch weitere Anspruchsgrundlagen im Rahmen zahlreicher anderer Gesetze gibt.

Zum anderen nützen jedoch auch weitere mögliche Rechtsgrundlagen, die Sie benennen, nichts, wenn die angefragte Information hier nicht vorliegt. Wie bereits aus unserem Bescheid ersichtlich, sind die von Ihnen begehrten Informationen im BfR nicht vorhanden.

Ihr Antrag ist daher mit dem Bescheid vom 11. Oktober 2019 in vollem Umfang geprüft und beschieden worden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

